

## Landschaftsgesetz zur Sicherung der Skiabfahrten und der Ski-Übungsgelände

In der Landschaftsabstimmung  
vom 15. Dezember 1957 angenommen

Gestützt auf Art. 699 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches<sup>1</sup> sowie auf Art. 140 des kantonalen Einführungsgesetzes<sup>2</sup> hiezu wird für die Landschaft Davos das nachfolgende Gesetz erlassen:

### **Zweck des Gesetzes**

#### Art. 1

Das vorliegende Gesetz bezweckt, das für die Ausübung des Skisportes erforderliche Gelände soweit zu sichern, als die allgemeinen Interessen des Sportortes Davos es wünschbar erscheinen lassen.

### **Benützung von Grundstücken**

#### Art. 2

Das Betreten von öffentlichen und privaten Wald-, Weide- und Kulturlandgrundstücken für die Ausübung des Skisportes ist jedermann gestattet, soweit nicht im Interesse der Kulturen und der Lawenschutzvorrichtungen einzelne bestimmt umgrenzte Verbote bestehen.

Private Strassen und Wege sind als Skidurchfahrten zugänglich, sofern dadurch deren Befahren mit Fuhrwerken und Motorfahrzeugen nicht verunmöglicht wird.

Öffentliche und private Gartenanlagen dürfen zur Ausübung des Skisportes nur betreten werden, wenn dadurch kein Schaden an den Kulturen oder an den Einrichtungen entsteht.

#### Art. 3

Grundstücke, über welche bestehende oder neu anzulegende Skiabfahrten oder Übungsgelände führen, dürfen nur soweit überbaut, eingezäunt, eingemauert oder bepflanzt werden, dass eine genügend breite, den Skisport nicht in untragbarem Masse behindernde Durchfahrt frei bleibt.

<sup>1</sup> SR 210

<sup>2</sup> BR 210.100

## Sicherung der Skiabfahrten und Übungsgelände

### Art. 4

Ist das unbehinderte Befahren von Skiabfahrten oder Übungsgeländen infolge bevorstehender Überbauung oder anderen vom Bodeneigentümer beabsichtigten Massnahmen gefährdet, kann die zuständige Behörde alle Vorkehrungen treffen, die für die Sicherung der Abfahrtsstrecken und der Übungsgelände erforderlich erscheinen.

Im besonderen können die betreffenden Grundstücke gemäss Art. 702 ZGB<sup>1</sup> mit öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen belegt oder nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung<sup>2</sup> enteignet werden.

Skiabfahrten und Übungsgelände, die dem Schutze dieses Gesetzes unterstellt werden, sind auf einem öffentlich aufzulegenden Plan zu bezeichnen. Den Eigentümern der in der Planung einbezogenen Grundstücke ist von dieser Massnahme schriftlich und unter dem ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsmittel gemäss Art. 9 Kenntnis zu geben.

### Art. 5

Zur Freilegung neuer oder zur Verbesserung bestehender Skiabfahrten und Übungsgelände ist die Gemeinde befugt, auf privaten Grundstücken Ausholungen zu verfügen, Geländekorrekturen vorzunehmen oder Kunstbauten zu errichten.

Diese Massnahmen werden zu Lasten der Gemeinde mit der Möglichkeit einer Kostenverteilung gemäss Art. 6 ausgeführt. Geschlagenes Holz verbleibt im Besitz des Bodeneigentümers, wobei die Aufrüstkosten angemessen zur Verrechnung gelangen. Für vorzeitigen Holzabtrieb und für alle aus Holzschlägen, Geländekorrekturen oder Kunstbauten entstehenden Inkonvenienzen leistet die Gemeinde Schadenersatz.

### Art. 6

Die Gemeindebehörden sind zur Sicherung von Skiabfahrten und Übungsgeländen ermächtigt, im Rahmen ihrer verfassungsmässigen Ausgabenkompetenzen oder aufgrund spezieller Budgetkredite Vereinbarungen und Verträge jeder Art abzuschliessen.

Die aus dem vorliegenden Gesetz im öffentlichen Interesse sich ergebenden finanziellen Aufwendungen können ganz oder teilweise direkt interessierten Unternehmungen und Geschäftsbetrieben belastet werden. Das Kostenumlageverfahren richtet sich sinngemäss nach der jeweils geltenden kantonalen Perimeterverordnung<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> SR 210

<sup>2</sup> BR 803.100

<sup>3</sup> nunmehr Perimetergesetz, BR 803.200

**Vollzug des Gesetzes**

## Art. 7

Der Vollzug des Gesetzes obliegt dem Kleinen Landrat.

**Strafbestimmungen**

## Art. 8

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen Anordnungen und Entscheide der Gemeindebehörden können mit Busse bis zu Fr. 500.-, im Wiederholungsfall oder im Fall besonderer Renitenz bis zu Fr.1000.- geahndet werden.

**Rechtsmittel**

## Art. 9

Die Verfügungen und Entscheide des Kleinen Landrates können von den betroffenen Eigentümern binnen 14 Tagen seit der Eröffnung mittels schriftlicher Beschwerde beim Grossen Landrat angefochten werden. Dieser entscheidet nach Anhören der Vertreter der Sport und Verkehrsinteressenz (Davos Tourismus<sup>1</sup>, Skischule, Skiclub, Bergbahnen) endgültig und im Ausstand des Kleinen Landrates.

Vorbehalten bleibt die Beschwerde an die Regierung des Kantons Graubünden gemäss VVV.<sup>2</sup>

## Art. 10

Sofern aus der Anwendung von Erlassen im Sinne dieses Gesetzes einzelnen Grundeigentümern nicht zumutbarer Schaden erwächst, kann der Geschädigte die Gemeinde vor dem Zivilrichter auf Schadenersatz belangen.

**Inkrafttreten**

## Art. 11

Das vorliegende Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk und Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden in Kraft.

<sup>1</sup> Redaktionelle Änderung des Namens vom 30. Juni 2002

<sup>2</sup> Nunmehr VVG, BR 370.500; insbesondere VGG, BR 370.100

Genehmigungsvermerk:

Von der Regierung mit Beschluss vom 20. Dezember 1957 unter folgenden Vorbehalten genehmigt:

- a) Die Ergreifung von forstlichen Massnahmen hat unter Beachtung der einschlägigen Gesetzgebung des Kantons<sup>1</sup> und des Bundes<sup>2</sup> zu erfolgen.
- b) Die Bezeichnung der Skiabfahrten und des Übungsgeländes hat im Einvernehmen mit den Forstorganen zu erfolgen. Der betreffende Plan und Änderungen desselben unterstehen der Genehmigung der Regierung.

<sup>1</sup> BR 920.100

<sup>2</sup> SR 921